

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 18.07.2022

Anfrage Nr.: 0065/2022/FZ
Anfrage von: Stadtrat Bartesch
Anfragedatum: 05.07.22

Beschlusslauf
Letzte Aktualisierung: 01. August 2022

Betreff:

Aufkleber im Stadtgebiet

Schriftliche Frage:

Seit Jahren kann man im Stadtbild von Heidelberg Aufkleber mit politischen Aussagen auf Laternenmasten, Stromkästen, Mülleimern et cetera beobachten. Mir wurde von Bürgern berichtet, dass in letzter Zeit linksradikale und linksextreme Aufkleber nun auch auf Verkehrsschildern angebracht werden. Sogar vorfahrtsregelnde Schilder werden nach Aussage der Bürger beklebt.

1. Hat nach Kenntnis der Stadt Heidelberg die Menge an Aufklebern im Stadtgebiet in den letzten Jahren zugenommen?
2. Sieht die Stadt Heidelberg es als verkehrsgefährdend an, wenn Aufkleber auf Straßenschildern angebracht werden?
3. Welche Maßnahmen unternimmt die Stadt Heidelberg gegen Aufkleber (mit politischen Aussagen) im Stadtgebiet auf Laternenmasten, Stromkästen und Mülleimern?
4. Welche Maßnahmen unternimmt die Stadt Heidelberg gegen Aufkleber (mit politischen Aussagen) im Stadtgebiet auf Verkehrszeichen? (Bitte auch nach Monaten auflisten, wie viele Aufkleber durch welche Maßnahme entfernt wurden und welche Behörde zuständig ist)

Antwort:

1. Aus Sicht der städtischen Abfallwirtschaft und Stadtreinigung ist keine Zunahme von Aufklebern im Stadtgebiet festzustellen.
2. Verkehrszeichen dienen der Sicherheit im Straßenverkehr. Demnach kann jedwede Beeinträchtigung der Sichtbarkeit eines Verkehrszeichens (beispielsweise durch Grünbewuchs, Graffiti, Aufkleber, Verbiegen und so weiter) eine Verkehrsgefährdung nach sich ziehen, wenn das Verkehrszeichen nicht mehr „ohne übermäßige Anforderungen an den „durchschnittlichen Verkehrsteilnehmer“ bei zumutbarer Aufmerksamkeit im Fahren durch beiläufigen Blick erfasst, verstanden und befolgt werden“ kann. Aus diesem Grund erfolgt eine regelmäßige Kontrolle der Verkehrszeichen. Sofern festgestellt wird, dass Verkehrszeichen nicht mehr jederzeit deutlich sichtbar sind, erfolgt eine unverzügliche

Problembeseitigung je nach Schadensursache. Dies kann beispielsweise durch das Beschneiden von Hecken und Bäumen, durch das Reinigen von Verkehrszeichen oder durch einen Austausch vorgenommen erfolgen.

Grundsätzlich handelt es sich beim Bekleben von Verkehrsschildern um eine Ordnungswidrigkeit nach § 33 Absatz 2, Satz 1 und § 49 Absatz 1 Nr. 28 StVO. Unter besonderen Umständen kann es sich auch um eine gemeinschädliche Sachbeschädigung nach § 304 Absatz 1 StGB handeln. Wenn die Aufkleber leicht abzuziehen sind, ohne die Substanz des Schildes beim Entfernen der Aufkleber zu verletzen, ist eine strafrechtliche Relevanz jedoch ausgeschlossen.

3. Aufkleber mit diskriminierenden und politischen Parolen, die auf Laternenmasten, Stromkästen, Mülleimern oder auch Verkehrszeichen angebracht wurden, werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und nach Meldung und Beauftragung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der städtischen Malerei der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung entfernt. Die Entfernung von Aufklebern ist jedoch äußerst zeitintensiv, da die Oberflächen vor- sowie nach Entfernung in vielen Fällen nachbehandelt werden müssen.

Verkehrszeichen müssen teilweise vollständig ausgetauscht werden, da das Entfernen der Aufkleber den retro-reflektierenden Untergrund beschädigt. Dies führt dazu, dass Verkehrszeichen bei Nacht schlechter zu erkennen wären.

Es bestehen keine Kapazitäten proaktiv Aufkleber zu entfernen.

4. Grundsätzlich handelt es sich beim Bekleben von Verkehrsschildern um eine Ordnungswidrigkeit nach § 33 Absatz 2, Satz 1 und § 49 Absatz 1 Nr. 28 StVO. Sofern der jeweilige Verursacher bekannt ist, ist die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens möglich. Eine gezielte Überwachung von Verkehrszeichen durch den Gemeindevollzugsdienst erfolgt allerdings nicht.

Über das Jahr werden einige hundert Aufkleber im Stadtgebiet beseitigt. Eine Statistik, wann welche Aufkleber wo entfernt werden, wird nicht geführt und ist auch nicht vorgesehen.

Sitzung des Gemeinderates vom 20.07.2022

Ergebnis: behandelt